

Informationen in Leichter Sprache

Regeln zur Bekämpfung von Corona in Rheinland-Pfalz

Die Landes-Regierung hat Regeln gemacht.

Die Regeln sollen helfen,

dass möglichst wenig Menschen die Krankheit **COVID-19** bekommen.

Darum ist es wichtig, dass sich alle an die Regeln halten.

Die Regeln stehen in einer Verordnung.

Die Verordnung heißt:

6. Corona-Bekämpfungs-Verordnung

Die 6. Verordnung gibt es seit dem 8. Mai.

Die Regeln darin gelten seit dem 13. Mai.

Die Regeln sollen die Menschen vor dem Corona-Virus schützen.

Von dem Corona-Virus bekommt man eine Krankheit.

Die Krankheit heißt: **COVID-19**.

COVID-19 ist eine gefährliche Krankheit.

Die Krankheit ist sehr ansteckend.

Darum sollen die Menschen möglichst
wenig Kontakt mit anderen Menschen haben.

Empfehlung:

Die Landes-Regierung empfiehlt,

dass die Menschen auf das **Robert-Koch-Institut** hören.

Bei dem **Robert-Koch-Institut** arbeiten Fach-Leute.

Die Fach-Leute sagen:

Es ist gut, wenn die Menschen Gesichts-Masken tragen.
So können sich die Menschen vor der Krankheit **COVID-19** schützen.

Die Gesichts-Masken sind wichtig beim Besuch von den Einrichtungen, die geöffnet haben und im öffentlichen Raum.

Hier muss man eine Gesichts-Maske tragen:

- beim Einkaufen
- beim Fahren mit den öffentlichen Verkehrsmitteln Zum Beispiel: In der Bahn oder dem Bus.
- im Wartezimmer beim Arzt

Wichtig:

Als Gesichts-Masken reichen Masken aus Stoff.

Zum Beispiel: selbst genähte Masken.

In Rheinland-Pfalz haben sich die Bürger gut an die Regeln gehalten.

Deswegen

- stecken sich aktuell immer weniger Menschen mit dem Corona-Virus an.
- Werden die Maßnahmen gelockert.

Das heißt:

Bestimmte Sachen sind wieder erlaubt.

Und weitere Geschäfte und Betriebe dürfen wieder öffnen.

Aber nur,

wenn bestimmte Regeln eingehalten werden.

Manche Geschäfte und Einrichtungen bleiben aber auch weiter geschlossen.

Zum Beispiel dort, wo viele Menschen zusammenkommen.

Teil 1

Geschäfte und Einrichtungen, Veranstaltungen, Kontakt zu anderen

Diese Geschäfte und Einrichtungen sind geschlossen:

- Club, Disco
- Kulturelle Einrichtungen

Zum Beispiel:

- Theater
- Oper
- Konzert-Haus

- **Freizeit-Angebote**

Zum Beispiel:

- Schwimm-Bad, Spaß-Bad, Badeseen
- Sporthallen
- Kino

Auto-Kinos sind aber erlaubt.

Auto-Kino bedeutet:

Die Menschen schauen vom Auto aus einen Film.

Die Menschen dürfen aber **nicht** aus dem Auto aussteigen.

Geschlossen sind auch:

- Sport-Studio
- Wellness-Anlage und Therme
- Bordelle
- Kletter-Park
- Zoo, Tierpark und Freizeit-Park

Das Außen-Gelände darf bei Zoos, Tier-Parks und großen Gärten offen sein.

Das gilt auch für andere Einrichtungen, die ähnlich sind wie ein Park.

Das ist aber nur erlaubt, wenn die Regeln eingehalten werden.

Zum Beispiel:

- Schutz-Scheiben an den Kassen
- Die Kunden können sich die Hände vor Ort reinigen.
Zum Beispiel mit Desinfektions-Mittel
- Es dürfen **nicht** viele Menschen gleichzeitig im Park sein.
Das müssen die Mitarbeiter kontrollieren.
- Der Abstand zwischen den Menschen muss 1,5 Meter oder mehr sein.

Geschlossen sind auch:

- Casino, Spiel-Halle, Spiel-Bank,
Internet-Café
- Übernachtungs-Angebote für Touristen
Touristen sind Menschen, die Urlaub machen.
Übernachtungs-Angebote sind zum Beispiel:
Hotel
Pension
Ferien-Wohnung
Camping-Platz
Jugend-Herberge

Das ist nur verboten, wenn Menschen dort wegen Urlaub übernachten wollen.

Menschen die wegen ihrem Beruf verreisen müssen,
dürfen dort übernachten.

Auch wenn Menschen einen wichtigen privaten Grund haben,
dürfen sie dort übernachten.

- Reisen mit dem Reise-Bus

- **Messen**

Zum Beispiel:

- Auto-Messe, Buch-Messe

Diese Betriebe dürfen wieder aufmachen:

Aber nur, wenn bestimmte Regeln eingehalten werden.

- **Gastronomie**

- Restaurant und Gaststätte
- Mensa und Kantine
- Café und Eisdielen
- Vinotheken und Probierstuben

In Vinotheken wird hauptsächlich Wein angeboten.

In Probierstuben werden zum Beispiel Wein-Proben angeboten.

- Gastronomie auf Schiffen

Zum Beispiel bei einer Schiff-Fahrt

In der Gastronomie gibt es neue Pflichten.

Pflichten heißt:

Daran müssen sich die Betriebe halten.

Das sind die neuen Pflichten:

- **Reservierungs-Pflicht und Anmelde-Pflicht**

Reservierung und Anmeldung bedeutet:

Die Kunden müssen vor dem Besuch dem Betrieb Bescheid sagen,

dass sie zu Besuch kommen.

Zum Beispiel: Sie rufen vorher bei dem Betrieb an.

- **Der Betreiber muss Informationen über den Kunden aufschreiben.**

Zum Beispiel: Den Namen und die Telefon-Nummer.

Das ist wichtig, weil:

Vielleicht hat ein Kunde die Krankheit **COVID-19**.

Aber die Person weiß das **nicht**.

Zum Beispiel weil sich die Person **nicht** krank fühlt.

Die Person kann aber trotzdem andere Menschen mit der Krankheit anstecken.

Die Informationen muss der Betrieb 1 Monat aufheben.

Zum Beispiel für das Gesundheits-Amt.

Nach 1 Monat muss der Betrieb die Informationen wieder löschen.

- Der Betrieb muss sich an die Hygiene-Regeln halten.

Zum Beispiel:

Es muss genügend Desinfektionsmittel im Betrieb sein.

Damit

- sich die Kunden und Mitarbeiter die Hände desinfizieren können.
- die Mitarbeiter die Tische und Stühle regelmäßig damit reinigen können.
- Der Abstand zwischen den Menschen muss 1,5 Meter oder mehr sein.
- Das heißt auch: Die Stühle müssen mindestens 1,5 Meter auseinander stehen.
- Es dürfen **nicht** viele Menschen gleichzeitig in den

Betrieb.

Dazu sagt man: Menschen-Ansammlung.

Menschen-Ansammlung sind verboten.

Das muss der Betreiber kontrollieren.

- Tische und Stühle müssen regelmäßig gereinigt werden.
- Die Mitarbeiter von dem Betrieb müssen eine Gesichtsmaske tragen.
- Die Kunden von dem Betrieb müssen eine Gesichtsmaske tragen.
Aber nur, wenn sie **nicht** am Tisch sitzen.
Zum Beispiel: Auf dem Weg zum Ausgang oder zur Toilette.
- Essen und Trinken bekommen die Kunden nur am Tisch.
Es ist verboten, im Stehen etwas zu trinken oder zu essen.
Das heißt: Die Bar und der Tresen sind für Kunden geschlossen.
- An den Tischen dürfen nur die Kunden sitzen, die sich kennen.
Das heißt: Die Kunden dürfen sich den Tisch nur mit Personen von einem anderen Hausstand teilen.
- An Bier-Tischen die draußen stehen, dürfen höchstens 6 Personen sitzen, die älter als 12 Jahre sind.
- Der Betreiber muss das benutzte Geschirr und die Gläser gründlich reinigen:
Mit der Spülmaschine bei mindestens 60 Grad.
- Die Betriebe dürfen nur zwischen 6 Uhr und 22 Uhr öffnen.

Diese Betriebe dürfen auch wieder aufmachen:

- **Dienstleistungs-Betriebe für die Körper-Pflege**

Neben Friseur-Salons,

dürfen auch diese Betriebe ab 13. Mai wieder aufmachen:

- Tattoo-Studio, Piercing-Studio,
Nagel-Studio, Kosmetik-Salon
Massage-Salon

und ähnliche Einrichtungen

Aber nur, wenn bestimmte Regeln eingehalten werden.

Zum Beispiel:

- Die Kunden müssen eine Gesichtsmaske tragen.
- Die Kunden müssen einen Termin ausmachen.
Das ist wichtig,
damit **nicht** viele Kunden zusammen warten.

- **Fahr-Schule**

Fahr-Unterricht im Auto und Unterricht in Räumen
ist ab 13. Mai wieder möglich.

Im Auto kann man aber den Mindestabstand
nicht einhalten.

Deswegen dürfen im Auto nur der Fahr-Schüler
und der Fahr-Lehrer sein.

Alle Personen im Auto müssen eine Gesichtsmaske tragen.

Bei der Prüfung darf auch der Prüfer dabei sein.

- **Geschäfte für Wetten**

In dieses Geschäft darf man aber nur kurz.

Zum Beispiel: Um die Wette abzuschließen.

Danach muss man das Geschäft wieder verlassen.

Viele Geschäfte **dürfen wieder aufmachen.**

Es ist egal,

- wie groß die Geschäfte sind
- was die Geschäfte verkaufen

Aber die Geschäfte müssen dann Regeln einhalten.

Zum Beispiel:

- Schutz-Scheiben an den Kassen
- Die Kunden können sich die Hände vor Ort reinigen. Zum Beispiel mit Desinfektions-Mittel
- Es dürfen **nicht** viele Menschen gleichzeitig in das Geschäft.

Das müssen die Mitarbeiter kontrollieren.

Es darf höchstens 1 Person pro 10 Quadratmeter im Geschäft sein.

Zum Beispiel:

Das Geschäft ist 100 Quadratmeter groß.

Dann dürfen höchstens 10 Personen in das Geschäft.

Die Menschen im Geschäft müssen mindestens 1,5 Meter

Abstand von anderen Menschen haben

Wenn ein Geschäft größer ist als 800 Quadratmeter ist die Berechnung anders.

Es darf höchstens 1 Person pro 20 Quadratmeter im Geschäft sein.

Das ist auch noch wichtig:

Alle Geschäfte müssen sich an Regeln halten.

Sie müssen Kunden und Mitarbeiter vor dem Virus schützen.

Sie müssen Hygiene-Maßnahmen einhalten.

- Die Menschen müssen in dem Geschäft einen Abstand von 1,5 Metern haben.
- Die Mitarbeiter von der Einrichtung müssen eine Gesichts- Maske tragen. Die Kunden müssen auch eine Gesichts-Maske tragen. Die Gesichts-Maske bedeckt Mund und Nase. Deswegen heißt die Gesichts-Maske manchmal auch: Mund-Nasen-Bedeckung

Es gibt Ausnahmen.

Das heißt: Manche Menschen müssen **keine** Gesichts-Maske tragen.

Diese Menschen müssen **keine** Gesichts-Maske tragen:

- Kinder, die jünger als 7 Jahre sind
- Menschen
 - die wegen einer Behinderung **keine** Maske tragen können
 - die wegen ihrer Gesundheit **keine** Maske tragen können. Diese Menschen brauchen eine Bescheinigung vom Arzt. In der Bescheinigung muss stehen, dass die Person **keine** Gesichts-Maske tragen kann.
- Mitarbeiter, die in einer Einrichtung arbeiten
Die Ausnahme für die Mitarbeiter gilt nur, wenn es andere Schutz-Maßnahmen gibt.
Zum Beispiel: Trennvorrichtungen

Handwerker und Dienst-Leister sind erlaubt

Handwerker und Dienst-Leister dürfen weiter arbeiten.

Handwerker sind zum Beispiel:

- Schreiner
- Sanitär-Fachleute
- Maurer

Dienst-Leister machen Dinge für andere Menschen.

Zum Beispiel:

- Verkäufer
- Post-Boten

Dienstleister dürfen anderen Menschen kurz näher kommen.

Zum Beispiel:

Wenn sie dem Menschen etwas geben müssen.

Sie müssen aber Regeln zum Schutz vor Corona beachten.

Manche Menschen machen eine Arbeit,

bei der sie anderen Menschen näher kommen müssen.

Zum Beispiel:

- Optiker
Das sind Geschäfte für Brillen und Kontakt-Linsen
- Hörgeräte-Akustiker
Bei einem Hörgeräte-Akustiker kann man ein Hör-Gerät kaufen.
- Medizinischer Fuß-Pfleger
- Integrations-Helfer
Ein Integrations-Helfer hilft einer Person mit einer Einschränkung.
Zum Beispiel in der Schule.
- Physio-Therapeut

Für diese Menschen gilt der Sicherheits-Abstand von 1,5 Metern **nicht**.

Alle Einrichtungen des Gesundheits-Wesens bleiben offen.

Zum Beispiel:

- Kranken-Haus

- Arzt-Praxis
- Physio-Therapie
Physio-Therapie ist für Menschen mit Problemen mit Bewegungen.
Zum Beispiel:
Wenn ein Bein gebrochen war
- Psycho-Therapie
Bei der Psycho-Therapie reden Menschen über ihre seelischen Probleme.

Die Mitarbeiter müssen sich aber an die Hygiene-Regeln halten.

Zum Beispiel:

- Mund-Schutz anziehen
- Handschuhe anziehen
- Desinfektions-Mittel benutzen

Das ist auch erlaubt:

- Blutspende-Dienste
- Blutspende-Termine

Es müssen aber besondere Hygiene-Regeln eingehalten werden.

Kranke Menschen dürfen **kein** Blut spenden.

Kurse und Vorträge sind wieder erlaubt

Zum Beispiel von

- Volks-Hochschulen
- anderen Bildungs-Einrichtungen
- Musik-Schulen
- Kurse außerhalb von der Schule

Zum Beispiel: Um eine Arbeit zu finden

Bei den Kursen gibt es Ausnahmen:

Das heißt: Es gibt Kurse, die **nicht** stattfinden können.

Zum Beispiel:

Gesangs-Unterricht

Die Bildungseinrichtungen müssen sich aber an die Regeln halten.

Für die Bildungseinrichtungen gibt es besondere Regeln.

Die Regeln heißen: Hygiene-Plan für die Schulen in Rheinland-Pfalz

Diese Regeln stehen auch auf der Internet-Seite vom Ministerium für Bildung.

Das ist die Internet-Seite: <https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-und-kitas/>

Beim Sport gibt es auch Lockerungen.

Aber: Im Sport ist nicht alles erlaubt.

Zum Beispiel: Fitness-Studios sind noch geschlossen

Sport und Nutzung von Sportstätten

Private und öffentliche Sportstätten im Freien sind geöffnet:

Erlaubt ist jedoch nur Sport, den man alleine im Freien macht.

Zum Beispiel Rudern, Segeln, Reiten, Golf, Tennis

Das darf auch auf Sportplätzen im Freien gemacht werden.

Personal-Training ist auch erlaubt.

Das heißt: Ein Sport-Trainer macht mit 1 Person Sport.

Auch das Training von Profi-Sportlern ist erlaubt.

Profi-Sportler sind zum Beispiel

Sportler

- die für Olympia oder die Paralympics trainieren
- die an Bundes-Stützpunkten von Landes-Leistungs- Zentren trainieren
- die in der 1. und 2. Bundes-Liga spielen Das gilt für

alle Sport-Arten

- die selbstständig sind oder ohne Verein sind
oder ohne Bundes-Kader-Status sind
Ein Bundes-Kader ist eine Gruppe von Sportlern,
die eine besondere Förderung bekommen.

Aber es müssen bestimmte Regeln eingehalten werden.

Zum Beispiel:

- Zuschauer dürfen **nicht** dabei sein.
- Die Sportler müssen mehr als 1,5 Meter voneinander entfernt sein.
Das gilt auch für die Trainer und Betreuer.
- Die Übungen sollen nur alleine gemacht werden.
Oder zu zweit.
Oder in einer kleinen Gruppe.
Eine kleine Gruppe besteht aus höchstens 5 Personen.
- Es muss sehr auf Hygiene geachtet werden.
Besonders in den Dusch-Räumen und bei den Trainings-Geräten.
- Nach dem Training sollen die Sportler nur wenig Kontakt miteinander haben.
Die Sportler sollen 1,5 Meter Abstand von anderen Personen haben.
Der Abstand darf auch größer sein.
Aber **nicht** kleiner.

Im Fußball dürfen die 1 und 2 Herren-Mannschaft von der Bundesliga auch wieder spielen.

Und es dürfen auch Wettkämpfe stattfinden.

Aber ohne Zuschauer.

Und nur, wenn die Regeln eingehalten werden.

Für die Wettkämpfe gibt es besondere Regeln.

Diese Regeln hat der DFL gemacht.

DFL ist eine Abkürzung für:

Deutsche Fußballliga GmbH

Die Regeln kann man auf der Internet-Seite vom DFL sehen.

Das ist die Internet-Adresse: <https://www.dfl.de/de/>

Spiel-Plätze dürfen auch wieder offen sein.

Aber nur, wenn sich die Menschen an die Regeln halten.

Es kann sein, dass manche Spiel-Plätze trotzdem geschlossen haben.

Das liegt daran:

Die Gemeinden dürfen selber entscheiden:

Soll der Spiel-Platz aufmachen?

Soll der Spiel-Platz geschlossen bleiben?

Das ist verboten: Alle

Veranstaltungen Zum

Beispiel:

- Musik-Konzerte
- Feste

Gottesdienste dürfen wieder stattfinden.

Aber nur, wenn bestimmte Regeln eingehalten werden.

Zum Beispiel:

- Der Gottesdienst darf **nicht** länger als 60 Minuten dauern.
- Es darf **kein** Chor singen.

- Musiker dürfen **keine** Musik machen.
- Es dürfen **nicht** so viele Menschen auf einmal in das Gottes-Haus.
Nur 1 Person auf einer Fläche von 10 Quadratmetern ist erlaubt.
Das muss von einem Mitarbeiter von der Kirche oder der Gemeinde kontrolliert werden.
Es darf **keine** Ansammlungen von Menschen geben.
Auch **nicht** vor oder nach dem Gottesdienst.
- Die Besucher von dem Gottesdienst müssen eine Gesichtsmaske tragen.
Für das Tragen von der Gesichtsmaske gibt es Ausnahmen.
Das heißt:
Manche Menschen müssen **keine** Gesichtsmaske tragen.
Zum Beispiel:
Die Menschen, die den Gottesdienst mitgestalten.
- Die Gemeinde muss wissen, wer den Gottesdienst besucht hat.
21 Tage lang muss die Gemeinde die Namen von den Besuchern aufheben.
Das ist wichtig, zum Beispiel um die Infektionsketten zu sehen.
Infektionsketten bedeutet:
Vielleicht ist eine Person an **COVID-19** erkrankt, aber weiß das **nicht**.
Dann kann die Person trotzdem andere Personen anstecken.
Wenn man weiß, wer bei dem Gottesdienst war,
kann man den anderen Personen Bescheid sagen.
Um dann zu besprechen, wie es weitergeht.
Die Gemeinde muss dann mit dem Gesundheits-Amt zusammen arbeiten.

Alle Treffen sind verboten

- von Vereinen
- von Gruppen

Das bedeutet:

Auch Feiern und Feste sind verboten:

- auf öffentlichen Plätzen

Wichtige Regeln für Menschen im öffentlichen Raum

Der öffentliche Raum ist draußen,
also außerhalb der Wohnung.

Zum Beispiel:

- Plätze
- Straßen
- Geh-Wege
- die Natur

Die Menschen dürfen in den öffentlichen Raum

- alleine
- zusammen mit der eigenen Familie
- zusammen mit Personen von 1 anderen Familie

Gruppen wo Menschen aus mehr als 2 Familien zusammen
kommen sind verboten.

Warum ist das wichtig?

Der Corona-Virus ist ansteckend.

Das heißt: Die Menschen können sich gegenseitig anstecken.

Wenn sich wenig Menschen treffen,
kann sich der Corona-Virus nur langsam verbreiten.
Dann werden **nicht** so viele Menschen krank.

Wenn Eltern getrennt leben,
dürfen sie auch die Kinder besuchen oder sich mit den Kindern treffen.

Ansammlungen sind nur erlaubt, wenn sie wichtig sind

- für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
Zum Beispiel: Damit die Menschen sicher sind.
- für die Versorgung der Menschen
Zum Beispiel: Damit die Menschen Essen bekommen.

Die Menschen sollen im öffentlichen Raum mindestens **1,5 Meter**
Abstand zu anderen Menschen haben.

Demonstrationen können von der zuständigen Behörde erlaubt werden.
Aber nur wenn die Demonstration draußen ist.
Dann gibt es aber besondere Regeln.

Diese Ansammlungen sind erlaubt:

- wenn Menschen zusammen arbeiten müssen.
Das gilt zum Beispiel in der Land-Wirtschaft:
 - beim Arbeiten auf dem Feld
 - beim Arbeiten im Wald
- bei Prüfungen
- in Bus und Bahn
- bei Fahr-Gemeinschaften auf dem Weg zur Arbeit
- bei ehrenamtlicher Arbeit zur Versorgung von anderen Menschen
Ehrenamtlich bedeutet:
Man bekommt für die Arbeit **kein** Geld.
- bei Beerdigungen im engen Familien-Kreis

- Blutspende-Terminen
- Treffen an Hochschulen und Universitäten.
Diese Treffen sind nur erlaubt
 - in kleinen Gruppen
 - wenn die Regeln eingehalten werden
Zum Beispiel: Die Hygiene-Vorschriften
- überbetriebliche Ausbildung und Fortbildung
Überbetrieblich heißt: Menschen aus verschiedenen Betrieben kommen zum Lernen zusammen.
Diese Treffen sind nur erlaubt
 - in kleinen Gruppen
 - wenn die Regeln eingehalten werden Zum Beispiel: Die Hygiene-Vorschriften
- Dann müssen die Menschen aber eine Gesichts-Maske tragen.
Es gibt Ausnahmen.
Das heißt: Manche Menschen müssen **keine** Gesichts-Maske tragen.

Diese Menschen müssen **keine** Gesichts-Maske tragen:

- Kinder, die jünger als 7 Jahre sind
- Menschen
 - die wegen einer Behinderung **keine** Maske tragen können
 - die wegen ihrer Gesundheit **keine** Maske tragen können
Diese Menschen brauchen eine Bescheinigung vom Arzt.
In der Bescheinigung muss stehen, dass die Person **keine** Gesichts-Maske tragen kann.
Beim Fahren im Schul-Bus gilt das:
Der Schüler darf im Schul-Bus auch mitfahren, wenn er
 - **keine** Maske tragen kann
 - die Maske vergessen hat

Teil 2

Ausfall von Unterricht und Betreuungs-Angeboten

Einige Schüler können wieder zur Schule gehen.

Aber noch **nicht** alle Klassen.

Zuerst kommen die Schüler von den Abschluss-Klassen.

In der Grundschule kommen erst nur die Kinder aus der 4. Klasse.

Schon seit dem 27. April sind erlaubt:

- Unterricht, wenn er wichtig ist zur Vorbereitung auf Prüfungen
- Prüfungen

Die anderen Schul-Klassen bekommen Arbeits-Blätter.

Die Arbeits-Blätter machen die Schüler zuhause.

Es sollen höchstens die Hälfte von den Schülern in der Schule sein.

Deswegen kommen manche Schul-Klassen abwechselnd in die Schule.

Andere Klassen lernen nur zuhause.

Bis zu den Sommer-Ferien sollen aber alle Schüler an der Schule gewesen sein.

Es werden immer mehr Schüler wieder Unterricht in der Schule bekommen.

Dafür gibt es einen Plan.

Dazu sagt man auch: Stufen-Plan.

Bei Schulen mit freien Trägern kann das anders sein.

Das geht aber nur, wenn das Bildungs-Ministerium die Erlaubnis gibt.

Die Schulen müssen sich an bestimmte Regeln halten.

Die Regeln heißen: **Hygiene-Plan für die Schulen in Rheinland-Pfalz**

Diese Regeln stehen auch auf der Internet-Seite vom Ministerium für Bildung.

Das ist die Internet-Seite: <https://s.rlp.de/kLuAG>

Manche Lehrer oder Erzieher gehören vielleicht zu der Risiko-Gruppe.

Risiko-Gruppe bedeutet:

Diese Personen sind besonders gefährdet.

Zum Beispiel, weil sie eine andere Krankheit haben.

Oder weil sie schlechte Abwehr-Kräfte haben.

Wenn diese Personen in der Schule oder in der Notfall-Betreuung arbeiten, gibt es besondere Regeln.

Die Personen sollten mit ihrem Arzt sprechen,

Es kann sein, dass der Arzt sagt:

Es ist besser, wenn sie von zuhause aus arbeiten.

Das ist dann erlaubt.

In allen Kinder-Tageseinrichtungen fällt die normale Betreuung aus.

Es gibt aber eine Notfall-Betreuung für Schüler und Kindergarten-Kinder.

Die Notfall-Betreuung ist für Kinder,
die zuhause **nicht** betreut werden können.

Zum Beispiel:

- Die Mutter oder der Vater ist allein-erziehend und muss arbeiten.
Und findet **keine** andere Betreuung
- Beide Eltern müssen arbeiten.
- Die Kinder brauchen eine besondere Betreuung

Dann gibt es die Notfall-Betreuung.

Die ist vor allem für Eltern, die bestimmte Berufe haben.

Gemeint sind Berufe, die wichtig sind für die anderen Menschen.

Und für die Sicherheit und Ordnung.

Das sind zum Beispiel:

- Ärzte und Kranken-Pfleger
- Alten-Pfleger
- Polizei
- Rettungs-Dienst
- Feuerwehr
- Menschen, die beim Gericht oder im Gefängnis arbeiten
- Lehrer und Erzieher
- Mitarbeiter in Betrieben für die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser

Auch andere Berufe können wichtig sein für die Versorgung der Bürger.

Zum Beispiel

- Mitarbeiter von Firmen, die Nahrung herstellen und verkaufen
- Bauern und Ernte-Helfer
- Mitarbeiter von Banken und Sparkassen
- Mitarbeiter von Fernsehen, Radio und Zeitungen

Notfall-Betreuung gibt es auch für Kinder von Förder-Schulen und für Kinder von Kinder-Tagesstätten mit heilpädagogischem Angebot. Das gilt aber nur, wenn die Kinder besonders beeinträchtigt sind. Und die Notfall-Betreuung dringend brauchen.

In der Notfall-Betreuung der Schule bekommen die Schüler ein pädagogisches Angebot.

Ein pädagogisches Angebot ist zum Lernen.

Die meisten Schüler sind jetzt zuhause.

Die Schüler müssen Lern-Material bekommen.

Mit dem Lern-Material können sie zuhause lernen.

Das Lern-Material können sie auch über das Internet bekommen.

Kinder dürfen **nicht** in die Notfall-Betreuung gebracht werden

- wenn sie oder ihre Familie **COVID-19** haben.

Dann müssen die Kranken erst wieder gesund werden.

- wenn die Kinder in einem Risiko-Gebiet waren.

Ein Risiko-Gebiet ist eine Gegend,
in der viele Menschen Corona haben.

Da ist die Gefahr groß,
dass man sich mit dem Virus ansteckt.

Und dann kann man selbst wieder andere Menschen anstecken.

Was ein Risiko-Gebiet ist, sagt das **Robert-Koch-Institut**.

Wenn Kinder in einem Risiko-Gebiet waren, gilt:

Die Kinder dürfen erst 14 Tage später in die Betreuung.

Das gilt auch, wenn die Eltern in dem gefährlichen Gebiet waren.

Oder wenn nur 1 Eltern-Teil in dem gefährlichen Gebiet war.

Kinder, die Husten haben oder schlecht Luft bekommen,
dürfen **nicht** in die Notfall-Betreuung.

Es dürfen auch **keine** Kinder kommen,

wenn die Eltern Husten haben oder schlecht Luft bekommen.

Teil 3

Besuchs-Recht

- **im Kranken-Haus**
- **im Pflege-Heim**
- **und in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung**

Manche Menschen müssen besonders geschützt werden.

Weil **COVID-19** besonders gefährlich für die Menschen ist.

Zum Beispiel:

- Menschen, die krank sind
- Menschen, die alt sind
- Menschen, die eine Behinderung haben

Für diese Menschen kann es sehr gefährlich sein, wenn sie **COVID-19** bekommen.

Darum muss besonders darauf geachtet werden, dass Besucher die Menschen **nicht** anstecken können.

Es gibt Regeln für den Besuch von manchen Einrichtungen.

Zum Beispiel:

- Krankenhäuser
- Pflege-Heime
- Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

In diesen Einrichtungen dürfen Menschen **nicht** zu Besuch kommen.

Die Einrichtungen können aber Ausnahmen erlauben.

Zum Beispiel:

Wenn es einen besonders wichtigen Grund gibt.

Ein besonders wichtiger Grund ist zum Beispiel:

- Ein Mensch ist schwer krank.
- Ein Mensch stirbt.
- Eine Frau bekommt ein Baby.
- Ein Mensch ist in einem Krankenhaus wegen einer seelischen Erkrankung.

Dann entscheidet der Krankenhaus-Chef, ob Besuch erlaubt ist.

Es muss aber sicher sein,

dass damit für niemand eine Gefahr entsteht.

Deswegen muss dann zum Beispiel Abstand gehalten werden.

Und die Hände desinfiziert werden.

Diese Besuchs-Regel gilt **nicht** für alle Besucher.

Es gibt Ausnahmen:

- Eltern von Kindern unter 18 Jahren
- Ehe-Partner
- Verlobte
- Lebens-Partner
- Seelsorger, der den Menschen helfen will
zum Beispiel Pfarrer
- Rechts-Anwalt und Notar, die ihre Arbeit machen
Zum Beispiel:
Den Menschen in Rechts-Fragen beraten
- Rechtlicher Betreuer und Bevollmächtigter
Aber nur, wenn der persönliche Kontakt mit dem Menschen
in der Einrichtung nötig ist
- Andere Menschen, die in ihrem Beruf Aufgaben für den Staat
machen.
Zum Beispiel:
Polizist
- Menschen, die therapeutische und medizinische
Behandlungen machen

Die Menschen dürfen aber nur kommen, wenn sie gesund sind.

Und **nicht** in einem Risikogebiet waren.

Und **nicht** Kontakt zu jemandem hatten, der **COVID-19** hat.

Menschen mit Behinderung sollen auch besonders gut vor dem
Corona-Virus geschützt werden.

Darum sollen Menschen **nicht** mehr in Einrichtungen für Menschen mit
Behinderung gehen.

Das Betreten der Einrichtungen ist verboten.

Das Verbot gilt für diese Einrichtungen:

- Werkstatt für Menschen mit Behinderung
Das gilt auch für Zuverdienst-Projekte und Außen-Arbeitsplätze
- Tages-Förderstätte und Tagesstätte für Menschen mit einer seelischen Krankheit
- Sozial-pädiatrisches Zentrum
- Früh-Förderstelle und
- Therapie-Zentrum für Menschen mit Autismus.

Wichtige medizinische Behandlungen sind aber möglich.

Auch Therapien und heilpädagogische Maßnahmen sind erlaubt.

Das gilt aber nur, wenn die Therapien und Maßnahmen nötig sind.

Das bedeutet:

Sie sind wichtig für den Menschen, der sie bekommt.

Dann gilt das Betretungs-Verbot für die Einrichtung **nicht**.

Wenn die Menschen mit Behinderung **nicht** in die Einrichtung dürfen, brauchen sie vielleicht eine andere Betreuung.

Wenn es **keine** andere Betreuung gibt,

dürfen diese Menschen in ihre Einrichtung gehen.

Das Verbot gilt dann für diese Menschen **nicht**.

Berufsbildungswerke und Berufs-Förderungswerke dürfen **keine** beruflichen Maßnahmen mehr machen.

Für manche Werkstätten und Außen-Arbeitsplätze gibt es Ausnahmen von dem Verbot.

Diese Einrichtungen dürfen Menschen mit einer Behinderung betreuen.

Das betrifft Einrichtungen, die für andere Dinge herstellen. In diesen Einrichtungen dürfen die Menschen mit Behinderung arbeiten.

Das ist aber nur erlaubt,

wenn die Menschen mit Behinderung das auch wollen.

Niemand darf die Menschen zwingen, in die Werkstatt zu gehen.

- Die Menschen müssen außerdem die Regeln einhalten, die für die Gesundheit wichtig sind.

Darum sind diese Regeln wichtig:

Die Arbeit in den Werkstätten und an den Außen-Arbeitsplätzen ist wichtig für viele andere Firmen.

Die Firmen bekommen die Sachen,

die in den Werkstätten und Außen-Arbeitsplätzen hergestellt werden.

Es ist wichtig, dass die Werkstätten und Außen-Arbeitsplätze arbeiten.

Dann können auch die anderen Firmen weiter arbeiten können.

Wenn diese Ausnahme genutzt wird,

muss die Werkstatt für Menschen mit einer Behinderung oder eine

Firma mit einem Außen-Arbeitsplatz dem Ministerium Bescheid sagen.

Die Regeln für diese Ausnahmen müssen beachtet werden.

Sonst kann das Ministerium die Arbeit verbieten.

Manche Menschen werden sehr schlimm krank,

wenn sie **COVID-19** bekommen.

Die Menschen müssen dann ins Krankenhaus.

Im Krankenhaus werden die Menschen von Ärzten versorgt.

Außerdem messen Geräte, ob der Körper noch gut funktioniert.

Zum Beispiel:

- Arbeitet das Herz noch richtig?
- Arbeitet die Lunge noch richtig?

Dazu sagt man: Intensiv-Behandlung.

Die Menschen müssen dafür in einem Intensiv-Behandlungs-Bett liegen.

Manchmal macht **COVID-19** die Lunge von den Menschen krank.

Die Lunge arbeitet dann **nicht** mehr richtig.

Die Menschen bekommen **nicht** mehr gut Luft.

Die Menschen brauchen dann ein Gerät, das ihnen beim Atmen hilft.

Dazu sagt man: Beatmungs-Gerät.

Beatmungs-Geräte können das Leben von Menschen retten.

Für Menschen mit Lungen-Problemen brauchen die Krankenhäuser

Intensiv-Behandlungs-Betten mit Beatmungs-Geräten.

Alle Krankenhäuser mit solchen Betten stehen in einer Liste.

Die Liste ist von der **DIVI**.

DIVI ist kurz für **Deutsche Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin**.

Die Liste ist wichtig, damit die Regierung weiß:

Es gibt genug Intensiv-Behandlungs-Betten

Jedes Krankenhaus muss sich darum kümmern,

dass es genug Betten mit Beatmungs-Geräten hat.

Von 100 Intensiv-Betten mit Beatmungs-Geräten müssen mindestens 20 Betten für Menschen mit **COVID-19** sein.

Das heißt: Es gibt auch Betten mit Beatmungs-Geräten für Menschen mit anderen schweren Krankheiten.

Es ist wichtig, dass die Menschen wissen:

Ich kann auch wegen einer anderen Krankheit ins Krankenhaus

kommen.

Es werden **nicht** nur Menschen mit **COVID-19** behandelt.

Die meisten Menschen, die **COVID-19** haben, können gut atmen.

Aber manche müssen trotzdem ins Krankenhaus.

Zum Beispiel:

Die Menschen haben lange Zeit hohes Fieber.

Durch das Fieber sind sie ganz schwach geworden.

Die Menschen kommen dann auf die Isolier-Station.

Das ist wichtig, damit sie andere Menschen **nicht** anstecken.

Auf der Isolier-Station haben die Menschen **keinen** Kontakt mit anderen Menschen im Krankenhaus.

Sie haben nur Kontakt mit den Mitarbeitern, die sie behandeln.

Das Krankenhaus muss genug Mitarbeiter haben, die sich auf der Isolier-Station um die kranken Menschen kümmern.

Es kann sein, dass in den nächsten Wochen oder Monaten mehr Menschen **COVID-19** bekommen.

Dann brauchen die Krankenhäuser noch mehr Betten mit Beatmungs-Geräten.

Und sie brauchen mehr Betten auf der Isolier-Station.

Das **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie** weiß immer:

Gibt es mehr kranke Menschen mit **COVID-19** oder gibt es weniger Menschen mit **COVID-19**.

Wenn es mehr kranke Menschen gibt, sagt das Ministerium:

Es können mehr Patienten mit **COVID-19** kommen.

Dann müssen die Krankenhäuser sich beeilen.

Sie müssen in den nächsten drei Tagen dafür sorgen:

- Es gibt mehr Betten für die Menschen mit **COVID-19**
- Es gibt mehr Mitarbeiter für die Behandlung von Menschen mit **COVID-19**

Die Krankenhäuser müssen dafür jetzt schon Pläne machen.

Dann ist alles gut organisiert, wenn mehr kranke Menschen versorgt werden müssen.

Die Krankenhäuser und die Landes-Regierung sprechen oft miteinander, damit alles gut organisiert ist.

Menschen, die **COVID-19** bekommen, sollen gut versorgt werden.

Manche Einrichtungen müssen eine Liste machen.

Das betrifft die Einrichtungen,

die Menschen mit **COVID-19** behandeln.

Diese Einrichtungen müssen jeden Tag eine Liste machen.

Auf der Liste steht:

- So viele Menschen mit **COVID-19** sind heute bei uns
- So viele Betten in der Intensiv-Station sind besetzt
- So viele Betten in der Intensiv-Station sind noch frei
- So viele Betten mit Beatmungs-Gerät sind besetzt
- So viele Betten mit Beatmungs-Gerät sind noch frei

Diese Infos von der Liste müssen die Einrichtungen weitergeben.

Die Infos werden alle an eine Stelle geschickt.

Der Name von der Stelle ist ZLB.

ZLB ist der kurze Name für

**Informations-System Zentrale landesweite
Behandlungs-Kapazitäten**

Das ZLB wird gerade aufgebaut.

Das ZLB ist für die Bundes-Länder Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das ZLB sammelt die Zahlen und Infos aus den Einrichtungen.

Dann weiß das ZLB immer:

So viele Betten mit Beatmungs-Geräten sind noch frei.

Diese Zahlen und Infos sind sehr wichtig,

damit die Menschen mit **COVID-19** gut behandelt werden können.

Das ist wichtig für die Einrichtungen, die Beatmungs-Geräte und eine Intensiv-Station haben:

Diese Einrichtungen müssen sich auf einer Internet-Seite anmelden.

Die Internet-Seite ist von dieser Einrichtung:

Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin

Beatmungs-Geräte

Manche Einrichtungen haben Beatmungs-Geräte.

Zum Beispiel:

- Kranken-Haus
- Arzt-Praxis
- Sanitäts-Haus

Diese Beatmungs-Geräte können das Leben von Menschen mit

COVID-19 retten.

Deswegen müssen diese Einrichtungen sich beim ihrem Gesundheits-Amt melden.

Diese Infos müssen die Einrichtungen dem Gesundheits-Amt geben:

- Name und Adresse von der Einrichtung
- Anzahl von den Beatmungs-Geräten in der Einrichtung
- Name von den Beatmungs-Geräten

- Hersteller der Beatmungs-Geräte
- Nummer von den Beatmungs-Geräten
- Info, ob die Beatmungs-Geräte noch funktionieren
- Ansprech-Person

Das ist die Person in der Einrichtung,
die Fragen zu den Beatmungs-Geräten beantworten kann.
Diese Person muss gut erreichbar sein.

Wenn sich bei den Infos etwas ändert,
müssen die Einrichtungen das dem Gesundheits-Amt sofort sagen. Die
Gesundheits-Ämter müssen die Infos sofort an das Ministerium für
Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weitergeben.
Manche Einrichtungen können von der Melde-Pflicht befreit werden.

Das gilt nur, wenn sie die Infos schon anders an das **Ministerium für
Arbeit, Gesundheit und Demografie** geben.

Teil 4

Regeln für Menschen, die aus dem Ausland einreisen

Es gibt besondere Regeln,
wenn Personen aus einem anderen Staat nach Rheinland-Pfalz
kommen.

Die Regeln gelten immer.

Es ist egal, warum die Menschen im Ausland gewesen sind.

Zum Beispiel:

- zum Arbeiten
- im Urlaub

Es ist egal, wie die Menschen nach Deutschland kommen.

Zum Beispiel:

- mit dem Zug, Bus oder Auto
- mit dem Boot oder Schiff
- mit dem Flugzeug oder Hubschrauber

Wer aus dem Ausland nach Rheinland-Pfalz einreist,
muss diese Regeln beachten:

Regel 1

Die Person muss sofort zu ihrer Wohnung fahren.

Die Person darf **keinen** Umweg machen.

Zum Beispiel:

Weil die Person eine andere Person besuchen will.

Es gibt Personen, die **keine** eigene Wohnung haben.

Zum Beispiel:

Personen, die nur zum Arbeiten nach Rheinland-Pfalz kommen.

Oder geflüchtete Menschen.

Diese Personen müssen in eine geeignete Unterkunft gehen.

Eine geeignete Unterkunft ist zum Beispiel:

- eine Gäste-Wohnung
- eine Einrichtung für geflüchtete Menschen

Regel 2

Die Person muss 14 Tage in der Wohnung oder in der Unterkunft
bleiben.

Das bedeutet:

- Die Person darf **nicht** nach draußen gehen.

- Die Person darf **keine** anderen Menschen zu sich einladen.

Dazu sagt man:

Quarantäne

Darum ist die Quarantäne wichtig:

Vielleicht hat die Person im Ausland die Krankheit **COVID-19** bekommen.

Aber die Person weiß das **nicht**.

Zum Beispiel weil sich die Person **nicht** krank fühlt.

Die Person kann aber trotzdem andere Menschen mit der Krankheit anstecken.

Es gibt eine Ausnahme bei der Quarantäne:

Die Ausnahme gilt für Personen,

die mit anderen Menschen in einer Gemeinschaft zusammen leben.

Zum Beispiel:

- In der Familie
- In der Wohn-Gemeinschaft

Mit diesen Menschen darf die Person Kontakt haben.

Die Ausnahme gilt aber nur, wenn die Person **nicht** krank ist.

Manche Personen kommen aus dem Ausland **nicht** direkt nach Rheinland-Pfalz.

Die Personen reisen zuerst in ein anderes Bundes-Land von Deutschland.

Wenn die Personen dann nach Rheinland-Pfalz kommen, müssen sie sich auch an die Regeln halten.

Regel 3

Die Person muss sich direkt nach der Einreise bei dem Gesundheits-Amt an ihrem Ort melden

Die Personen muss dem Gesundheits-Amt sagen, dass sie in Quarantäne sein muss.

Wenn die Person krank wird, muss sie das sofort dem Gesundheits-Amt sagen.

- Die Person kann beim Gesundheits-Amt anrufen.
- Oder die Person schreibt eine E-Mail.
- Oder ein Angehöriger sagt beim Gesundheits-Amt:
Die Person ist krank.

Für die Zeit der Quarantäne beobachtet das Gesundheits-Amt die Person.

Beobachten heißt:

- Mitarbeiter von dem Gesundheits-Amt rufen manchmal bei der Person an.
- Oder die Mitarbeiter von dem Gesundheits-Amt fahren zu der Person.

Die Regeln sind auch für Menschen, die in eine Aufnahme-Einrichtung für geflüchtete Menschen kommen.

Die Regeln gelten,

- wenn die Menschen neu in die Aufnahme-Einrichtung kommen
- wenn die Menschen schon einmal in der Aufnahme-Einrichtung

waren.

Die Menschen waren längere Zeit weg und kommen wieder.

Wenn ein Mensch in der Aufnahme-Einrichtung krank wird,
ist das gefährlich.

Weil die Person viele andere Personen anstecken könnte.
Darum ist wichtig:

Die kranke Person muss in der Aufnahme-Einrichtung sofort Bescheid:
Ich bin krank.

Die Mitarbeiter von der Aufnahme-Einrichtung kümmert sich dann um
den kranken Bewohner.

Die Information muss der Mitarbeiter von der Aufnahme-Einrichtung
weitergeben.

Zum Beispiel an das Gesundheits-Amt.

Ausnahmen

Es gibt Ausnahmen.

Ausnahme heißt: Für manche Menschen gelten die Regeln **nicht**.

Hier lesen Sie, für welche Menschen die Ausnahmen sind:

- **Menschen, die einen Beruf im Transport-Bereich haben**

Die Menschen bringen oder holen Waren.

Dafür fahren sie in ein anderes Land.

Waren sind zum Beispiel: Lebensmittel

Die Waren kommen zum Beispiel

- mit dem Lastwagen
- mit dem Schiff

- mit dem Flugzeug
- **Menschen, die eine besonders wichtige Arbeit machen**

Eine besonders wichtige Arbeit ist zum Beispiel:

- **Arbeit im Gesundheits-Bereich**
Zum Beispiel: Ärzte und Pfleger
- **Arbeit für die öffentliche Sicherheit und Ordnung**
Zum Beispiel: Polizisten
- **Arbeit für die Zusammen-Arbeit von verschiedenen Ländern**
Zum Beispiel: Mitarbeiter von Botschaften
- **Arbeit für die Rechts-Pflege**
Zum Beispiel: Anwälte und Richter
- **Arbeit für die Demokratie und die Regierung**
Zum Beispiel: Mitarbeiter von der Regierung
- **Arbeit für wichtige Stellen von der Europäischen Union**
Die Europäische Union ist eine Gruppe von 27 Ländern.
- **Arbeit für wichtige internationale Organisationen**
Internationale Organisationen arbeiten in mehreren Ländern.

Für alle Personen, die wichtige Arbeit machen, gilt:

Die Personen brauchen eine Bescheinigung,
dass die Arbeit wichtig ist.

Das bedeutet:

Die Arbeit muss unbedingt gemacht werden.

Die Bescheinigung muss der Arbeit-Geber schreiben.

Die Ausnahmen sind auch für

- Menschen, die wegen ihrer Arbeit im Ausland waren.
Zum Beispiel weil sie hier arbeiten:
 - Schiff
 - Bahn
 - Bus
 - Flugzeug
- Menschen, die jeden Tag nach Deutschland kommen müssen.

Zum Beispiel:

- für die Arbeit
- für die Gesundheit

Die Menschen dürfen aber **nicht** länger als 5 Tage am Stück bleiben.

Wenn sie länger bleiben, gilt die Ausnahme **nicht**.

- Menschen, die nur kurz im Ausland waren.
Kurz ist: weniger als 72 Stunden
Dafür muss es einen wichtigen Grund geben.

Zum Beispiel:

- Ein Paar wohnt nicht zusammen.
Dann dürfen die Lebens-Partner sich gegenseitig besuchen.
- Jemand braucht eine dringende medizinische
Behandlung im Ausland.
- Jemand muss sich um eine andere Person im Ausland

kümmern.

- Jemand muss etwas für seine Ausbildung oder für sein Studium im Ausland machen.

Es kann auch andere Gründe für Ausnahmen geben.

Wer einen wichtigen Grund für eine Ausnahme hat, kann sich an das Gesundheits-Amt wenden.

Die Person kann einen Antrag für eine Ausnahme-Erlaubnis stellen.

Ausnahmen gibt es auch für

- Personen, die zum Arbeiten nach Deutschland kommen.

Zum Beispiel:

Helfer für die Ernte von Obst und Gemüse

Die Arbeit muss mindestens 3 Wochen dauern.

Nach der Einreise müssen die Personen besondere Regeln beachten.

Das gilt für 14 Tage nach der Einreise.

- Die Personen müssen in ihrer Arbeits-Gruppe besonders auf die Hygiene achten.
- Die Personen müssen die Regeln für die Quarantäne einhalten.

Zum Beispiel:

Die Personen dürfen **keine** Personen treffen, die **nicht** zur Arbeits-Gruppe gehören.

Die Personen müssen in ihrer Unterkunft bleiben, wenn sie **nicht** arbeiten.

Die Personen dürfen **keine** anderen Personen in ihre Unterkunft einladen.

- Der Chef von den Personen in Deutschland muss auch Regeln beachten.
Das gilt schon, bevor die Personen mit der Arbeit anfangen.

Der Chef muss dem Gesundheits-Amt sagen:

- wann die Personen mit der Arbeit anfangen
- wie die Personen heißen
- was der Chef macht, damit die Person in der Quarantäne bleiben

Das zuständige Amt muss prüfen:

Hält der Chef von den Personen die Regeln ein?

Es gibt noch eine Ausnahme:

Die Regeln für Menschen, die aus dem Ausland einreisen, gelten **nicht** für

- Mitarbeiter von der Bundes-Wehr
- Polizei-Beamte

Die Voraussetzung dafür ist:

Die Mitarbeiter müssen für die Arbeit im Ausland gewesen sein.

Die Regeln gelten auch **nicht** für Mitarbeiter von dem Militär von anderen Ländern.

Die Voraussetzung dafür ist:

Die Mitarbeiter von dem Militär sind für die Arbeit in Deutschland.

Die Regeln gelten auch **nicht** für Personen,

die auf dem Weg in ein anderes Land durch Deutschland reisen.

Die Personen müssen aber schnell wieder aus Deutschland ausreisen.

Sie dürfen **keinen** Umweg machen.

Das ist wichtig:

Alle Ausnahmen gelten nur,
wenn Personen **keine** Symptome von der Krankheit **COVID-19** haben.

Symptome sind Zeichen für eine Krankheit.

Welche Symptome zu der Krankheit **COVID-19** gehören,
steht in einer Liste.

Die Liste hat das **Robert-Koch-Institut** gemacht.

In der Liste stehen die Symptome.

Zum Beispiel:

- Husten
- Fieber
- Schnupfen
- Hals-Schmerzen
- Atemnot

Das bedeutet: Sie bekommen schlecht Luft

- Kopf-Schmerzen und Glieder-Schmerzen
- Appetitlosigkeit

Das bedeutet: Sie haben weniger oder **keinen** Hunger

- Übelkeit
- Bauch-Schmerzen
- Erbrechen

- Durchfall

Teil 5

Manche Kreisverwaltungen haben Regeln gemacht, um die Corona-Pandemie zu verlangsamen.

Die Regeln, die nach dem, 13. März gemacht wurden, gelten **nicht** mehr.

Jetzt sind die Regeln von dieser Corona-Verordnung gültig. Diese Regeln können Sie oben im Text lesen.

Teil 6

Wer die Regeln von der Corona-Verordnung **nicht** einhält, kann bestraft werden.

Eine Person die sich **nicht** an die Regeln hält, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Das bedeutet: Sie verstößt gegen die Corona-Verordnung.

Dafür kann man eine Strafe bekommen.

Über diesen Text

Dieser Text ist in leicht verständlicher Sprache geschrieben.

Damit der Text leichter zu verstehen ist.

Wir schreiben in dem Text nur die männliche Form.

Zum Beispiel:

Arzt oder Bürger.

Das kann man leichter lesen.

Gemeint sind aber immer alle Menschen, auch Mädchen und Frauen.

Der Text ist eine Zusammenfassung von einem langen Text.

Das heißt:

Diesen Text gibt es auch noch in einer ausführlicheren Version.

Die ausführliche Version finden Sie auch auf der Internet-Seite.

Das Kompetenz-Zentrum Leichte Sprache in Westerburg

hat den Text in Leichte Sprache übersetzt.

